

|                                                                                                                                                                                                  |                        |                                                            |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|------------------------------------------------------------|
| <b>Antwort auf Anfragen</b>                                                                                                                                                                      | Geschäftsbereich       | Wirtschaft, Stadtentwicklung, Klimaschutz, Bauen und Recht |
|                                                                                                                                                                                                  | Ressort / Stadtbetrieb | 004- Rechtsamt                                             |
|                                                                                                                                                                                                  | Bearbeiter/in          | Dr. Harald Huffmann                                        |
|                                                                                                                                                                                                  | Telefon (0202)         | 563-5822                                                   |
|                                                                                                                                                                                                  | Fax (0202)             | 563-8010                                                   |
|                                                                                                                                                                                                  | E-Mail                 | harald.huffmann@stadt.wuppertal.de                         |
|                                                                                                                                                                                                  | Datum:                 | 16.09.2022                                                 |
|                                                                                                                                                                                                  | Drucks.-Nr.:           | VO/0911/22/1-A<br>öffentlich                               |
| Sitzung am Gremium                                                                                                                                                                               |                        | Beschlussqualität                                          |
| <b>20.10.2022 BV Uellendahl-Katernberg</b>                                                                                                                                                       |                        | <b>Entgegennahme o. B.</b>                                 |
| <b>Auswirkung eines Landgerichtsurteils auf den Schutz von unterliegenden Grundstücken bei Starkregenereignissen</b><br><b>- Große Anfrage der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 11.08.2022</b> |                        |                                                            |

## Grund der Vorlage

Beantwortung der Großen Anfrage der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 11.08.2022

## Beschlussvorschlag

Die Antworten der Verwaltung werden ohne Beschluss entgegengenommen.

## Unterschriften

Minas

Meyer

## Begründung

Zur der Großen Anfrage der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen zu den Auswirkungen des Landgerichtsurteils „Starkregenereignisse“ – (Vorlage: VO/0911/22)

### I. Vorbemerkung

Eingangs ist anzumerken, dass die Entscheidung des Landgerichts Wuppertals nicht rechtskräftig ist. Allein deswegen ist ein Entwässerungskonzept für „In der Beek“ derzeit nicht notwendig.

Das Verfahren, das durch das Rechtsamt mit Unterstützung einer Wuppertaler Rechtsanwaltskanzlei vor dem Landgericht (Anwaltszwang) geführt wird, betrifft im Kern einen Streit unter Nachbarn. Die Stadt hat ist ebenso Beklagte wie der Hausbesitzer/Eigentümer des Nachbargrundstücks.

Rechtlich gesehen steht das Verhältnis und die Verpflichtungen von sog. Ober- zu Unterliegern im Streit. Im Wesentlichen gilt, dass natürlich von einem Oberliegergrundstück abfließendes Regen- bzw. Oberflächenwasser durch den (darunterliegende) Grundstücksberechtigten hinzunehmen ist. Sinngemäß anders ist es, wenn der Oberlieger seine baulichen Anlagen, z.B. in Form von asphaltierte Flächen so gestaltet, dass dadurch der Zufluss erst ermöglicht bzw. nachteilig für den Unterlieger verändert wird.

Die örtlichen Verhältnisse in der Beek sind in einem Ortstermin in Augenschein genommen worden; anlässlich dieses Ortstermins führte der damalige Vorsitzende des Gerichts sinngemäß aus, dass er keine Anzeichen sehe, dass die Stadt im vorgenannten Sinne als Oberlieger handeln müsse, zumal in der Vergangenheit schon viele Maßnahmen ergriffen wurden, die heute entsprechend positive Effekte auf den Zulauf zum Grundstück haben.

Entscheidend für den negativen Ausgang des Verfahrens war, dass die Zusammensetzung der Kammer und insbesondere die Person des Vorsitzende wechselten.

Überraschender und nach Auffassung der anwaltlich vertretenden Stadt in rechtlich unzulässiger Weise bewertete die neu zusammengesetzte Kammer in der letzten mündlichen Verhandlung die örtliche Situation vollkommen anders. Ohne einen weiteren Ortstermin wahrzunehmen, sondern gestützt auf die sog. Starkregenkarte der Stadt nahm die Kammer an, dass die Stadt selbst davon ausgehe, dass Wasser in ganz erheblichem Maße vom oberliegenden städtischen Grundstück (weiter oberhalb) auf das Grundstück des Klägers laufen könne.

Dies ist schlicht falsch und basiert auf einer gänzlichen Fehlinterpretation der Funktionen und Aussagen der Starkregenkarte. Die Stadt hat in der Vergangenheit längst eine Vielzahl von Maßnahmen ergriffen, dass heute kein Wasser mehr auf das Grundstück des Klägers laufen kann; diese Maßnahmen sind in der Stadtregenkarte aber systembedingt nicht berücksichtigt und sollen funktional dort auch nicht berücksichtigt werden!

In der Entscheidung führt das Landgericht außerdem aus, dass Regenwasser von der asphaltierten Zufahrt, die auf dem städtischen Grundstück liegt (weiter unterhalb, aber oberhalb des Klägergrundstücks), auf das Grundstück läuft.

Für diese Fläche könnte die Lösung gefunden werden, sie zu entsiegeln. Dann ist die Zufahrt zwar deutlich erschwert, die Abflusssituation aber positiv verändert. Im Übrigen ist für diese Zufahrt die Stadt nur aufgrund der Eigentumsverhältnisse als verantwortlich angesehen worden; im Rahmen einer sog. Baulast hat sie die Unterhaltung der Einfahrt und die Verantwortung für ihren Zustand auf den damaligen Investor übertragen. Auch diesen Umstand hat das Gericht nach Auffassung der Verwaltung nur ungenügend gewürdigt.

II. Nach Vorstehendem ergeben sich folgende Antworten:

1. Wie gedenkt die Verwaltung mit dem Urteil des Landgerichts Wuppertal umzugehen und welche Auswirkungen sind für unseren Bezirk zu erwarten?

Es ist Berufung eingelegt; das Urteil ist nicht rechtskräftig. Derzeit ergeben sich keine Auswirkungen auf den Bezirk.

2. Findet für sonstige neue und laufende Bauverfahren eine Prüfung in Hinblick auf die unterliegenden Grundstücke statt?

Laufende und zukünftige Baugenehmigungsverfahren werden nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen bearbeitet (z.B. BauGB, BauO NW).

3. Werden entsprechende, auf die aktuellen Regenereignisse angepasste Auflagen bereits angewendet oder werden sie in Zukunft berücksichtigt?

Nein. Zukünftig möglicherweise zu beachtende höhere Standards sind weder gesetzlich konkretisiert noch in Bezug auf finanzielle Auswirkungen kalkuliert.

### **Klimacheck**

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

☒ neutral /nein

☐ ja, positive Auswirkungen

☐ ja, negative Auswirkungen